



# Werbevertrag

zwischen dem Verein Tura Pohlhausen e.V. (Verein)

und

der Firma.....(Werbepartner)

## § 1 Gegenstand

Werbebanner oder Dibondtafel für Umlaufgeländer (Zaun) am Sportplatz Pohlhausen.

## § 2 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt 2 Jahre. Das Vertragsverhältnis beginnt am.....und endet am.....

## § 3 Höhe der Werbekosten

Die Werbekosten betragen für

- Werbebanner von 3 x 1 m = € 250,-/pro Jahr
- Werbebanner von 6 x 1 m = € 450,-/pro Jahr
- Werbebanner von 9 x 1 m = € 600,-/pro Jahr

- Dibondtafel von 2,50 x 0,80 m = € 200,-/pro Zaunfeld/pro Jahr

zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %).

Mehrbedarf auf Anfrage.

Der Betrag wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig

- entweder für die gesamte Vertragslaufzeit
- oder in zwei Jahresraten, in diesem Fall fordert der Verein zu Beginn des zweiten Vertragsjahres die zweite Rate an.

Im Verzugsfall hat der Verein das Recht bankübliche Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Kosten die durch Verschulden des Werbepartners hierbei entstehen gehen zu dessen Lasten.

## § 4 Grafik / Gestaltung

Das Motiv oder die Vorlage wird vom Werbepartner gestellt. Änderung an

bestehender Gestaltung, grafische Neu- oder Umgestaltung werden separat und nach Aufwand berechnet.

### **§ 5 Kosten**

Die Kosten für die Herstellung des Werbanners und/oder der Dibondtafel trägt der Werbepartner. Die Werbefläche ist somit Eigentum des Werbepartners. Die Anbringung und Instandhaltung während der Vertragsdauer gehen zu Lasten des Vereins. Der Verein haftet nicht für groben Vandalismus und höhere Gewalt.

### **§ 6 Vertragsverlängerung**

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

### **§ 7 Formvorschriften/Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich erfolgen, mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Rechtswirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Anstatt der unwirksamen Vertragsregelung haben die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

### **§ 8 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem bzw. über das Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien das am Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Wermelskirchen, den

(Verein)

(Werbepartner)